

zu Drs. Nr. 195/14

**Zur  
Veröffentlichung  
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 16.12.2014

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus  
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung  
**Prüfdokumentation**

**Jugendgerichtshilfe**

---

Allgemeine Verwaltungsprüfung  
Prüfdokumentation

## Jugendgerichtshilfe

**Kreis Düren**  
**Rechnungsprüfungsamt**

Bismarckstraße 16  
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260  
Fax. 02421 - 22 182258

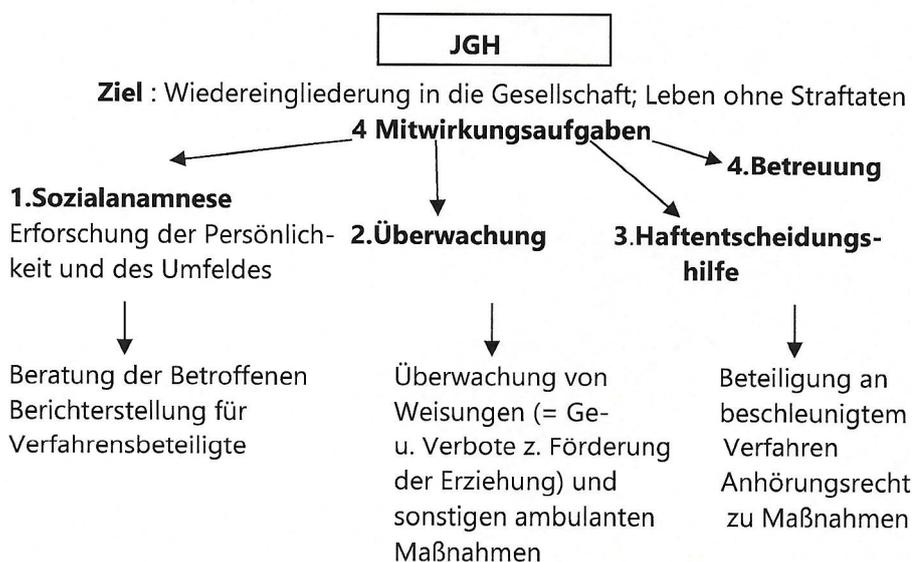
[www.kreis-dueren.de](http://www.kreis-dueren.de)  
E-Mail: [amt14@kreis-dueren.de](mailto:amt14@kreis-dueren.de)

## Einleitung

Die Jugendgerichtshilfe ist eine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe des Jugendamtes und stellt einen spezialisierten, sozialpädagogischen Fachdienst dar. Die Jugendgerichtshilfe wird immer dann tätig, wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Straftat begangen hat. Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Tatzeit achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist (§ 1 Abs.2 JGG). Ziel der Anwendung des Jugendstrafrechts ist, erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenzuwirken. Die Rechtsfolgen werden daher vorrangig am Erziehungsgedanken ausgerichtet. Ein Jugendlicher ist nach § 3 JGG strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung einsehensfähig ist. Ob die rechtswidrige Tat eines Jugendlichen als Vergehen anzusehen ist, richtet sich nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts.

Die **gesetzlichen Grundlagen** für die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe sind in § 38 Jugendgerichtsgesetz (JGG) und § 52 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) festgelegt. § 38 JGG beschreibt die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe im Verfahren beim Jugendgericht. § 52 SGB VIII bildet die Verknüpfung zwischen Jugendgerichtsgesetz (JGG) und Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und verweist auf Leistungen der Jugendhilfe zur U-Haft- bzw. Prozessvermeidung.

Der Jugendgerichtshilfe obliegen in erster Linie **vier gesetzliche Aufgaben**:



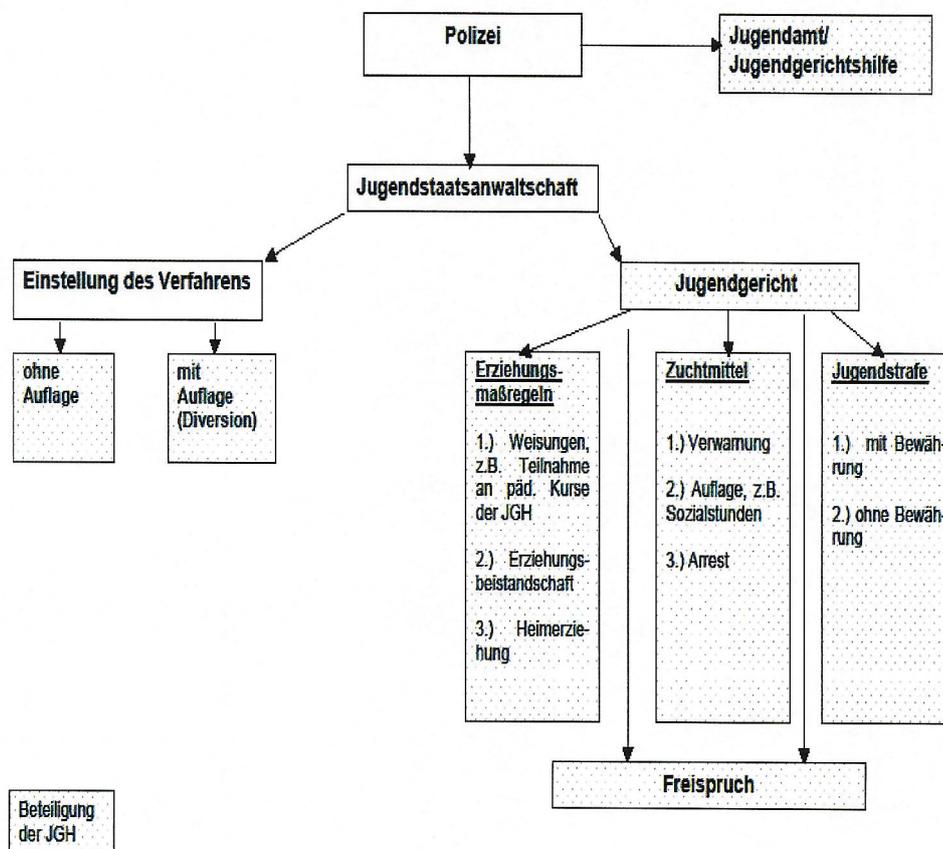
Die Jugendgerichtshilfe bietet Betreuung, Begleitung und Beratung für Jugendliche und junge Erwachsene an, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind. Im Rahmen persönlicher Gespräche berät sie betroffene Jugendliche bzw. Heranwachsende sowie deren Eltern zum Jugendstrafverfahren. Auf Grundlage dieser Beratungsgespräche werden Berichte erstellt, welche die erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte zur Geltung bringen und dem Jugendrichter bei der Findung eines angemessenen Urteils im Sinne des Erziehungsgedanken dienen (s. Schema, 1. Ermittlung). Die JGH nimmt daher eine wichtige Rolle im Strafverfahren ein. Der spezialisierte Fachdienst ist in jeder Verhandlung vertreten und äußert sich in einer Stellungnahme zum anwendenden Recht, zu den Jugendhilfemaßnahmen nach dem KJHG und den Ahndungsmöglichkeiten des JGG. Darüber hinaus sind die Überwachung der Aufлагenerfüllung richterlicher Anordnungen i. S. v. § 38 Abs.2,

S.5 JGG (s. Schema 2.), die Prüfung und Einleitung von Haftvermeidungsmaßnahmen (§ 38 Abs.2 S.3 JGG, s. Nr. 3 Schema) ebenso wie die Betreuung während der Haftzeit (§ 38 Abs.3 JGG) und die Wiedereingliederung nach Verbüßung der Haftstrafe wichtige Tätigkeitsinhalte. Die Jugendgerichtshilfe arbeitet hierzu mit vielen Kooperationspartnern wie Staatsanwaltschaft, Gerichten, Polizei und anderen Institutionen (Drogenberatungsstellen, Allgemeiner Sozialer Dienst, Schulen, Sozialpsychiatrischer Dienst) eng zusammen.

Die Jugendgerichtshilfe hat folgende **Rechte**:

- Mitwirkungsrecht im gesamten Verfahren nach § 38 Abs.3 JGG
- Recht auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung nach § 50 Abs.3 JGG
- Recht auf Anhörung in der Hauptverhandlung und vor Erteilungen von Weisungen gem. § 38 Abs.3 JGG und § 50 Abs.3 JGG
- Umfassendes Verkehrsrecht mit dem Beschuldigten laut § 93 Abs.3 JGG

Die **Reaktionsmöglichkeiten** auf strafbares Verhalten junger Menschen lassen sich vereinfacht darstellen:



Die Jugendgerichtshilfe ist bis zum Ende des Strafverfahrens beteiligt. Sie arbeitet nach einer Verurteilung mit den unterschiedlichsten Institutionen (u.a. Bewährungshilfe) zusammen. Weiterhin vermittelt und überwacht sie Weisungen und Auflagen.

Darüber hinaus sind die sogenannten Diversionsverfahren Bestandteil des Aufgabenbereiches der Jugendgerichtshilfe. **Diversion** wird im allgemeinen als Verfahrenseinstellung (in der Regel nach Verhängung erzieherischer Maßnahmen) bezeichnet, die an die Stelle einer Anklage oder einer Verurteilung tritt. Die Justiz soll auf diese Art und Weise entlastet werden und durch die Verfahrensbeschleunigung eine schnelle Reaktion auf die Tat erfolgen. In NRW gibt es die sogenannten Diversionsrichtlinien<sup>1</sup>. Danach soll ein förmliches Verfahren nur stattfinden, wenn durch weniger einschneidende Maßnahmen eine erzieherische Einwirkung nicht zu erreichen ist.

Als weniger einschneidende Maßnahme bietet sich bei den jugendlichen Beschuldigten oder Heranwachsenden oftmals die Verfahrenseinstellung nach §§ 45, 47 JGG (Diversion) i.V.m. § 153 StPO an. Laut Punkt 1.3 der Diversionsrichtlinien kommt eine Verfahrenseinstellung nach den §§ 45, 47 JGG nur in Betracht, wenn hinreichender Tatverdacht einer strafbaren Handlung gegeben ist. Die Diversionsrichtlinien geben in einer nicht abschließenden Aufzählung eine Orientierungshilfe bei welchen Deliktarten die Diversion in Betracht kommt, u.a. bei leichten Fällen der Beleidigung (§ 185 StGB), Sachbeschädigung bei geringem Schaden (§ 303, 304 StGB) oder leichte Fälle der vorsätzlichen und fahrlässigen Körperverletzung (§§ 223, 229 StGB). Die Diversion setzt i.d.R. voraus, dass die oder der Beschuldigte erstmalig strafrechtlich auffällig geworden ist. Die Entscheidung, ob die Diversion greift, obliegt der Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens. Die Polizei erhält als erste Stelle Kenntnis von den Straftaten und informiert die anderen Verfahrensbeteiligten (JGH, Staatsanwaltschaft).

Um den Zeitablauf der Jugendstrafverfahren zu beschleunigen und schneller auf das Fehlverhalten junger Menschen reagieren zu können, werden regelmäßig Diversionstage in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft Aachen und der Polizei in Düren und Jülich durchgeführt. Hierbei treffen sich die Jugendgerichtshilfe, die Polizei und die Staatsanwaltschaft an festgelegten Terminen. Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen (§ 38 Abs. 3 JGG). Gemäß § 52 SGB VIII hat die Jugendgerichtshilfe auch zu überprüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen (z.B. Erziehungsbeistandschaft, Heimunterbringung etc.). Mögliche Hilfen sollen umgehend eingeleitet werden.

Findet ein Verfahren vor dem Jugendgericht statt, hat das Gericht unterschiedliche **Sanktionsmöglichkeiten**: Es kann Erziehungsmaßnahmen anwenden. Hierzu zählen die Erteilung von Auflagen und Weisungen, z.B. die Teilnahme an sozialen Kursen, Sozialdienst, Erziehungsbeistandschaft oder sonstige Erziehungshilfen. Des Weiteren kann das Gericht jedoch auch Zuchtmittel (Verwarnung oder Arrest) sowie eine Jugendstrafe (mit oder ohne Bewährung) verhängen. Jugendstrafe bedeutet Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt (mind. 6 Monate, max. 10 Jahre, bei Sicherheitsverwahrung ggf. auch länger). Die mildeste Sanktion ist die Erziehungsmaßregel.

Eine weitere gerichtliche Maßnahme oder Maßnahme im Rahmen der Diversion stellt der sogenannte Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) dar. Laut Stellungnahme des Jugendamtes nimmt die Durchführung von Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren einen hohen qualitativen und quantitativen Stellenwert ein. Die JGH moderiert dieses Verfahren.

Ziele des TOA sind:

1. Wiedergutmachung statt Strafe und Konfliktschlichtung

Die Wiedergutmachung kann materiell, durch Entschuldigung, Arbeitsleistung für den Geschädigten oder symbolisch in Form eines Geschenkes erfolgen.

2. Opferbelange sollen im Rahmen der Strafverfolgung stärker zur Geltung kommen, während beim Gerichtsverfahren der Fokus eher auf den Täter ausgerichtet ist.

3. Strafrechtliche Reaktionen sollen eher vermieden werden, die Belange werden an die Beteiligten "zurückgegeben", sozusagen reprivatisiert.

4. Der Sühnegedanke rückt in den Hintergrund. Wichtig wird die Verdeutlichung der Normverletzung an den Täter und das dafür "Einstehen müssen".

Beide Parteien können sich in Gesprächen äußern. Die Nähe des Täters zum Opfer ist beim TOA wesentlich höher. Dieses Verfahren wird z.B. bei leichter Körperverletzung praktiziert. Beispiel: Ein Jugendlicher steht unter Alkoholeinwirkung und hat Medikamente eingenommen. Er fühlt sich durch Äußerungen eines anderen Heranwachsenden provoziert und verletzt ihn leicht mit einem Messer. Später kann er sich seine Aggressionen nicht erklären. Im Rahmen des TOA wird der Vorfall aufgearbeitet. Der Täter übernimmt Verantwortung für sein Tun, das Opfer kann das traumatische Erlebnis aufarbeiten. Anschließend können Schmerzensgeldzahlungen oder im Falle von Sachbeschädigungen Wiedergutmachungsleistungen erfolgen, welche vertraglich vereinbart werden können.

Nach Auskunft der Jugendgerichtshilfe ist die **Anzahl** der Gerichtsverfahren höher als die Anzahl der Fälle, in denen das Verfahren eingestellt wird (linke Spalte Schema). Dies ist oftmals bedingt durch die Schwere der Tat oder der Vorgeschichte des Täters.

Im Kreis Düren sind 70 % Ersttäter. Unter Ersttätern versteht die JGH alle jungen Menschen (Personenkreis des § 1 Abs.2 JGG), die einmalig auffallen. Dies kann im Rahmen von Diversionen, Anklagen und unter Umständen auch Verfahrenseinstellungen ohne Auflage sein. Die restlichen Prozentanteile entfallen auf die Mehrfachtäter und die Intensivtäter. Bei Intensivtätern haben die Staatsanwaltschaften z.T. Ermessen bzw. unterschiedliche Konzepte.

Einzelfälle waren nicht Bestandteil der Prüfung.

Die Prüfung wurde durchgeführt von Verwaltungsprüferin

## Arbeitsorganisation

Laut Stellungnahme des Jugendamtes vom 26.11.2013 betrug der Stellenumfang in der Jugendgerichtshilfe 4,5 Stellen. Nicht berücksichtigt waren hierin die Stellenanteile der Führungskräfte. Die Rechnungsprüfung erhielt auf Anfrage die Auskunft, dass für die Teamleitung monatlich 2 Stunden (wöchentlich 0,5 Std) und für die Sachgebietsleitung monatlich 1 Stunde (wöchentlich 0,25 Std) anzusetzen sind.

Der geringe Stellenanteil der Führungskräfte ist grundsätzlich nachvollziehbar. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten sehr selbständig. Die Stellenanteile der Führungskräfte sind hauptsächlich organisatorischer Natur (Urlaubsgenehmigung etc.). Hinzu kommt, dass die Teamleitung (Besondere soziale Dienste, Team 51/24) nicht nur für die Jugendgerichtshilfe zuständig ist, sondern auch die Teams der Spiel- und Lernstube Huchem-Stammeln, das Team Streetwork und die Kinder- und Jugendarbeit leitet und in der Vergangenheit mit aktuellen Projekten vertraut wurde. Unklar wird der Stellenanteil der Führungskräfte aber durch die Inanspruchnahme bei aktuellen Projekten.

#### **Anmerkung A 1**

Die Verwaltung ist aufgerufen, die Stellenanteile der Führungskräfte, die im Bereich der Jugendgerichtshilfe tätig sind, möglichst klar prozentual für den jeweiligen Aufgabenbereich festzulegen.

#### **Stellungnahme der Verwaltung zu A 1:**

*Der Aufgabenbereich "Jugendgerichtshilfe" ist dem Team 51/24 "Besondere Soziale Dienste" zugeordnet. Der Zeitanteil für die Leitung des Teams beträgt 40 %, welcher entsprechend der Mitarbeiteranzahl auf die jeweiligen Aufgabenbereiche aufgeteilt werden könnte. Die Festlegung der genauen prozentualen Stellenanteile ist aus Sicht der Verwaltung nicht zweckmäßig, da Führung oftmals durch wechselnde Arbeitsschwerpunkte bestimmt wird und der jeweilige Zeitaufwand für die unterschiedlichen Arbeitsbereiche demnach variiert.*

#### **Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung zu A 1**

Die Argumentation der Verwaltung setzt voraus, dass alle Aufgabenbereiche des Teams 51/24 in einem Produkt enthalten sind und die Personalkosten entsprechend anteilig erfasst wurden, um den Ressourcenverbrauch nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement korrekt widerzuspiegeln. Die Stellungnahme der Verwaltung enthielt keine Aussage zu den Stellenanteilen der Sachgebietsleitung, obgleich auch diese Bestandteil des Prüfberichts war. Basierend auf der Annahme, dass die Personalkosten der Teamleitung und Sachgebietsleitung für das Team 51/24 in einem Produkt ausgewiesen sind und der Tatsache, dass die Stellenanteile hinsichtlich der Jugendgerichtshilfe geringfügig sind, werden die Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

Entsprechend dem Fachkräftegebot des SGB VIII sind alle Mitarbeiter/innen Diplom-Sozialarbeiter/innen oder Diplom-Sozialpädagogen. Obwohl im Zeitraum 2010 bis 2013 keine speziellen Fortbildungen besucht wurden, verfügen die Mitarbeiter/innen über Zusatzqualifikationen (z.B. Case-Manager/in, systemische/r Familienberater/in), die zwar nicht originär für die Arbeit in der JGH gefordert werden, aber bei der Ausführung der Tätigkeit hilfreich sind.

Zum 01.01.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten, welches sicherlich im Hinblick auf die Verbesserung früherer Hilfen andere Bereiche des Jugendamtes stärker anspricht. Das Bundeskinderschutzgesetz soll aber grundsätzlich die Verbindlichkeit fachlicher Standards der Kinder- und Jugendhilfe erhöhen. So wird eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung für alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich vorgeschrieben. Dies schließt auch Fortbildungsanstrengungen mit ein.

Das Fortbildungsbudget obliegt der Selbstverwaltung der Organisationseinheiten. Der Schwerpunkt des Bundeskinderschutzgesetzes liegt allerdings in der Entwicklung von präventiven Maßnahmen, sodass der Fokus weniger auf dem Arbeitsbereich der Jugendgerichtshilfe liegt. Turnusmäßig sollte aber der Fortbildungsbedarf auch in diesem Arbeitsbereich abgefragt werden, vor allem hinsichtlich der Gefährdung neuer Medien oder anderer aktueller Themen. Den Aufgabenbereichen, in denen die Gefährdung des Kindeswohls noch intensiver im Mittelpunkt steht, sollte jedoch nach wie vor Vorrang eingeräumt werden.

Die Tätigkeiten in der Jugendgerichtshilfe sind wie folgt aufgeteilt:

- Bezirk I : Niederzier, Linnich, Titz
- Bezirk II : Nideggen, Nörvenich, Vettweiß, Merzenich, Heimbach
- Bezirk III: Kreuzau, Hürtgenwald, Inden, Langerwehe
- Bezirk IV: Jülich
- Bezirk V: Aldenhoven

Die Aufteilung der Zuständigkeiten nach Kommunen ist sinnvoll, da zwei Gerichtsbezirke vorhanden sind und die Netzwerkarbeit so aufrecht erhalten und intensiviert werden kann. Vor Ort gibt es zahlreiche Kooperationspartner, wie die örtliche Polizei, Schulen, Jugendtreffs etc. Einmal wöchentlich bzw. nach Bedarf werden Sprechzeiten in den jeweiligen Kommunen durchgeführt, die mit Hausbesuchen oder Terminen bei den Netzwerkpartnern verbunden werden.

Die erfolgreiche Arbeit der Jugendgerichtshilfe setzt, wie bereits erwähnt, ein gutes Netzwerk voraus. An den nachfolgenden **Arbeitskreisen** nimmt i.d.R. ein Sachbearbeiter der Jugendgerichtshilfe teil. Bei den Arbeitstreffen mit der JGH der Stadt Düren und dem Arbeitstreffen mit Polizei, Staatsanwaltschaft etc. ist die Teilnahme aller Teammitglieder notwendig:

- Landschaftsverband ZAK, Jugendhilfe im Strafverfahren, überregionaler Fachaustausch, pro Quartal jeweils 2 Stunden
- Interventionstreffen TOA, Überprüfung Qualitätsstandards, drei Mal jhrl.
- Arbeitskreise in den einzelnen Gemeinden, alle 3 Monate (Sozialraumanalyse)
- Arbeitstreffen mit der JGH der Stadt Düren
- Arbeitstreffen mit Richtern, Staatsanwaltschaft und Polizei
- Arbeitskreis Sexualstraftäter

Die Anzahl der Arbeitskreise erscheint zunächst sehr hoch. Aufgrund der erforderlichen Netzwerkarbeit und der Inhalte ist die Anzahl aber nachvollziehbar. Die Regelung, grundsätzlich nur einen Sachbearbeiter zu AKs zu entsenden, ist darüber hinaus wirtschaftlich und effektiv. Diese Regelung sollte beibehalten werden.

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben der Jugendgerichtshilfe liegt ein Arbeitsschwerpunkt in der Durchführung der **Kurse** für die betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden. Die Kosten für die Kurse sind der Hauptbestandteil der Aufwendungen der JGH. Folgende pädagogischen Kurse wurden im Berichtszeitraum 2010-2013 angeboten:

- 28 Kurse zum Thema Eigentumsdelikte, Kosten ca. 90 € pro Kurs
- 16 Kurse zum Thema Drogen (Wochenendseminar), Kosten ca. 800 € pro Kurs

- 18 Kurse zum Thema Delikte im Straßenverkehr (eintägiges Seminar), Kosten ca. 50 € pro Kurs
- 24 Sonderkurse Körperverletzung (eintägig), Kosten ca. 520 € pro Kurs
- 7 Konfliktbewältigungstrainings (jeweils 2 Wochenenden), Kosten: ca. 500 € pro Kurs

Die Kurse orientieren sich an den jeweiligen Delikten der straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden. Beispielsweise dient der Sozialpädagogische Kurs zum Thema "Rausch und Sucht" dazu, die jugendlichen und heranwachsenden Konsumentinnen und Konsumenten für süchtiges Verhalten zu sensibilisieren und sich mit den fatalen Folgen, die aus Drogenkonsum resultieren können, auseinanderzusetzen. 75 % der Teilnehmer sind laut JGH mit dem Betäubungsmittelgesetz in Konflikt geraten oder haben Körperverletzungen begangen. Bei einigen Seminaren ist ein Mitarbeiter der JGH anwesend. So kann gewährleistet werden, dass der JGH bereits bekannte Jugendliche durchgehend betreut wird. Die Mitarbeiter können danach auch beurteilen, ob das Seminar erfolgreich auf den Delinquenten gewirkt hat. Weiterhin soll die Schwellenangst zur Inanspruchnahme weiterführender Hilfsangebote abgebaut werden. Die JGH ist somit auch präventiv tätig.

Zusätzlich zu den Kursen stehen den Jugendgerichtshilfen im Stadt- und Kreisgebiet Düren mehr als 100 Einsatzstellen zur Verfügung (z.B. Krankenhäuser, Altenheime, Tierheime u. a. gemeinnützige Einrichtungen), um bspw. Arbeitsauflagen erbringen zu können.

Für die Außendienste werden überwiegend eigene PKWs genutzt und Fahrtenbücher geführt. Nur gelegentlich werden Dienstfahrzeuge in Anspruch genommen. Der Bereitschaftsdienst ist auch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe abzuleisten. Der Dienst am Wochenende wird turnusmäßig vom gesamten Jugendamt sichergestellt. Zweimal jährlich haben Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der JGH Bereitschaftsdienst.

Diese Regelung erscheint aus Sicht des RPA sinnvoll. Positiv sind der Gesamteinblick für die Mitarbeiter und eine gerechte Aufteilung.

## Zahlen Daten Fakten

Aufwendungen ergeben sich im Rahmen der unterschiedlichen Maßnahmen und Angebote der Sozialen Gruppenarbeit des ASD und der JGH bei Kostenträger 363 02 04, Sachkonto 5331000 (Sachkonto bis 2011 KIRP: 5331 042). Die Aufwendungen entstehen hauptsächlich für Kurse (Referenten, Raumkosten), an denen die betroffenen Jugendlichen bzw. Heranwachsenden teilnehmen. Bei bestimmten Kursen fallen nur **Aufwendungen** für jeden zweiten Kurs an, weil es eine Kooperation mit der Stadt Düren gibt. Angebote der Sozialen Gruppenarbeit des ASD und der JGH sind in einem Produktsachkonto zusammengefasst. Gegenstand der Prüfung war aber lediglich die Jugendgerichtshilfe. Die Jugendgerichtshilfe hatte folgende um den ASD bereinigte Aufwendungen:

Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2012	Haushaltsjahr 2013
3.444,75 €	5.888,21 €	3.518,83 € €	3.339,78 €

Prüfungsfeststellungen hinsichtlich der verausgabten Beträge ergaben sich nicht.

Die **Fallzahlen** (einschließlich Gerichtsverfahren und Amtshilfen) der Jahre 2010-2013 stellen sich wie folgt dar:

2010	2011	2012	2013
1423	1367	1210	1003

**Fallzahlen mit Beteiligung eines Gerichtes** (ohne Einstellung des Verfahrens)

2010	2011	2012	2013
767	712	654	551

Die Fallzahlen sind bezogen auf den Zeitraum 2010 bis 2012 leicht rückläufig. Das Fachamt begründet dies nachvollziehbar mit Personalentwicklungen im Bereich der Polizei und der beteiligten Staatsanwaltschaft. 2010 gab es noch drei Jugendsachbearbeiter bei der Polizei, später aufgrund einer langfristigen Erkrankung nur zwei. Wegen erneuter Erkrankung gibt es z.Zt. nur einen Jugendsachbearbeiter. Hinzu kommt, dass die Jugendstaatsanwaltschaft mit einer Jugendstaatsanwältin neu besetzt wurde, deren vollständige Einarbeitung einige Zeit in Anspruch nahm. Aus den vorstehenden Gründen konnten vermutlich weniger Verfahren an die Jugendgerichtshilfe abgegeben werden bzw. Bearbeitungszeiträume verlängerten sich, was zur Konsequenz haben könnte, dass die Fallzahlen sich aufgrund der zeitlichen Streckung reduzieren. Weiterhin sind die Fallzahlen im Landestrend um 16 % zurückgegangen. Der Kreis Düren spiegelt diesen Trend. Eine weitere Ursache für den Rückgang der Fallzahlen könnte im demographischen Wandel begründet sein.

Den Zeitraum 2010 bis 2013 fokussierend ist allerdings eine Abnahme der Fallzahlen um 29 % zu verzeichnen. Es bleibt abzuwarten, ob diese Entwicklung sich fortsetzt oder die Fallzahl 2013 eine einmalige Abweichung darstellt. Laut Jugendamt sind die Fallzahlen für die Monate Januar bis einschließlich März 2014 wieder ansteigend.

#### **Anmerkung A 2**

Es obliegt dem Fachamt, die Fallzahlen in regelmäßigen Abständen auf den Prüfstand zu stellen und größere Abweichungen zu begründen und zu dokumentieren. Die Entwicklung der Fallzahlen bleibt zu beobachten.

#### **Stellungnahme der Verwaltung zu A 2:**

*Die Verwaltung wird die Anregung beachten. Im Rahmen der Umsetzung des Haushaltskonsolidierungsprojektes der Fa. wird dem Controlling ohnehin eine wesentlich stärkere Bedeutung zukommen.*

#### **Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung zu A 2**

Die Rechnungsprüfung begrüßt die effektive Durchführung von Controllingmaßnahmen. Sie behält sich allerdings vor, die Entwicklung der Fallzahlen zu einem späteren Zeitpunkt zu überprüfen.

Am Beispiel des Jahres **2012** folgt eine **Übersicht der Anzahl der Straftaten junger Menschen in Betreuung der JGH nach Kommunen:**

Kommune	Jg. Menschen ges.	In % an entspr. BV	Jugendl. 14 - < 18 J.	In % an entspr. BV	Heranw. 18 - < 21 J.	In % an entspr. BV
<b>Aldenhoven</b>	141	11,2	77	10,8	64	11,7
<b>Heimbach</b>	25	7,8	16	8,4	9	6,9
<b>Hürtgenwald</b>	41	5,4	26	5,8	15	4,9
<b>Inden</b>	45	8,7	23	7,5	22	10,5
<b>Jülich</b>	300	11,4	138	9,5	162	13,8
<b>Kreuzau</b>	93	6,5	56	6,9	37	5,9
<b>Langerwehe</b>	68	6,3	36	5,8	32	6,9
<b>Linnich</b>	90	7,5	43	7,4	47	7,7
<b>Merzenich</b>	70	8,4	39	8,1	31	8,7
<b>Nideggen</b>	56	6,2	38	7,2	18	4,8
<b>Niederzier</b>	104	8,5	41	5,9	63	12,0
<b>Nörvenich</b>	88	9,4	56	10,2	32	8,3
<b>Titz</b>	44	6,9	24	6,6	20	7,2
<b>Vettweiß</b>	35	4,4	22	5,1	13	3,6
<b>gesamt</b>	<b>1200<sup>1</sup></b>	<b>8,3</b>	<b>635</b>	<b>7,8</b>	<b>565</b>	<b>8,9</b>

Quellen: KDVB Frechen, Stichtag 31.12.2012; interne Statistik KJA Düren

Die **Fallerfassung** erfolgt noch über Prosoz 14+. Zusätzlich werden die Fälle in einer Excel-Liste erfasst. Nach Informationen der Jugendgerichtshilfe sollte bereits 2011 die neue Software Prosoz Kristall für die Ämter 50, 51 und 56 gemeinsam eingeführt werden. Die Einführung in Amt 51 erfolgt sukzessive. Zunächst wird der Allgemeine Soziale Dienst mit der neuen Software ausgestattet. Erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Einführung in der Jugendgerichtshilfe. Durch die neue Software soll sich die Auswertung und Statistik verbessern. Eine doppelte Erfassung ist dann nicht mehr notwendig. Die Einführung der neuen Software soll voraussichtlich im Sommer erfolgen, verzögert sich aber zur Zeit wegen Erkrankung der Systemadministratorin und Regelungen in den anderen Organisationseinheiten.

Die Fallzahlen richten sich zur Zeit nach der Anzahl der Anklageschriften und den Verfahren der Diversion (bzw. linke Seite des Schemas). Werden durch den Straffälligen mehrere Delikte begangen, die in einer Anklageschrift zusammengefasst werden, wird zur Zeit bei der Ermittlung der Fallzahlen nur die Anklageschrift berücksichtigt, nicht aber die Anzahl der Delikte. Diese Auswertung verfälscht das Bild, obgleich die unterschiedlichen Arten von Straftaten, solange Prosoz noch nicht ausgewertet werden kann, per Excel erfasst werden. Die Fallzahlen geben im Übrigen auch nicht wieder, wenn Folgetermine vor Gericht erforderlich waren, beispielsweise weil ein Angeklagter nicht erschienen ist oder Zeugen geladen werden mussten. Der erhöhte Zeitaufwand wegen anderer Gerichtsorte wird ebenfalls nicht berücksichtigt. Die Zuständigkeit der Gerichte richtet sich nach dem Wohnort des Erziehungsberechtigten.

### Anmerkung A 3

Die Rechnungsprüfung empfiehlt, die Problematik an die Systemadministratorin heranzutragen und auch die Anzahl der Delikte in die statistische Ermittlung mit einfließen zu lassen. Die Fragestellungen sollten aufgegriffen werden, bevor die Einführung der neuen Software abgeschlossen ist.

<sup>1</sup> Bei der Gesamtzahl der Fälle 2012 sind die Amtshilfen in dieser Übersicht ausgenommen.

**Stellungnahme der Verwaltung zu A 3:**

Die Verwaltung wird die Anmerkung bei der Einführung der Software aufgreifen.

**Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung zu A 3**

Das Aufgreifen der Thematik hinsichtlich des Potenzials der neuen Software wird seitens der Rechnungsprüfung befürwortet. Einer Umsetzung der Empfehlungen wird entgegengesehen.

**Prüfungsergebnisse**

Insgesamt wurden die angeforderten Unterlagen vollständig zur Verfügung gestellt, zahlreiche Fragen in einer angenehmen Gesprächsatmosphäre beantwortet. Zeitliche Verzögerungen ergaben sich allerdings bei haushaltsrechtlichen Nachfragen, wobei das laufende Buchungs- und Anordnungsgeschäft nicht Bestandteil der Prüfung war. Zudem entstand der Eindruck, dass die Zuständigkeiten hinsichtlich der Haushaltsproblematik nicht eindeutig abgegrenzt sind. Eine Anfrage in Bezug auf die Höhe von Aufwendungen wurde beispielsweise von verschiedenen Sachbearbeiterinnen beantwortet oder Beträge von der Rechnungsprüfung eigenhändig ermittelt.

**Anmerkung A 4**

Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit ist es aus Prüfersicht geboten, eine Ansprechbarkeit hinsichtlich des o.g. Teilgebietes unabhängig von der im vorliegenden Fall geringen Höhe der Aufwendungen zu gewährleisten. Hilfreich wäre zudem, auch für die eigene Transparenz im Aufgabenbereich, z.B. die Jahresaufwendungen für die jeweiligen Haushaltsjahre zu summieren (ohne Aufwendungen ASD) und innerhalb des neuen Softwareprogramms zu implementieren oder über das Dokumenten-Management-System (DMS) im Verwendungszweck das Kürzel JGH hinzuzufügen. So wäre über die Budgetauskunft eine schnelle Abfrage der eigenen Aufwendungen durch alle zugangsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich.

**Stellungnahme der Verwaltung zu A 4:**

Die Verwaltung wird auch diese Anregung im Rahmen der weiteren Ausgestaltung der Haushalts- und Controllingaufgaben bei der Umsetzung des -Projektes entsprechend berücksichtigen.

**Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung zu A 4**

Die Rechnungsprüfung befürwortet die Einstellung der Verwaltung, die positiven Anregungen zu berücksichtigen. Sie wird sich zu einem späteren Zeitpunkt von der Realisierung überzeugen.

Insgesamt waren keine Anhaltspunkte für Beanstandungen ersichtlich. Im Gesamtbild ergab sich, dass alle Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sicher mit der Rechtsmaterie umgehen. Die ausführliche Stellungnahme des Fachamtes, die hohe Einsatzbereitschaft sowie Selbstständigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind positiv hervorzuheben.